

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Patrick Schäfli, FDP: Gesetzesänderung: Aenderung von Paragraph 10 Im Baselbieter Bürgerrechtsgesetz: Einbürgerung nur noch bei gesicherter Existenzgrundlage ermöglichen!**

Autor/in: [Patrick Schäfli](#), FDP

Mitunterzeichnet von: Anderegg, Buser, de Courten, Frey, Fünfschilling, Hasler, Imber, Jordi, Nufer, Richterich, Ringgenberg, Rufi, Ryser, Schneeberger, Schneider Dominik, Stämpfli, Straumann, Studer, Van der Merwe, Vogt, Wenger, Willimann und Würthrich

Eingereicht am: 19. Februar 2009

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Seit Jahren ist in vielen Kantonen in Diskussion, neben den bisherigen Bedingungen für eine Einbürgerungen ein neues Kriterium: Die gesicherte Existenzgrundlage des Bewerbers als Bedingung festzusetzen.

Diese wäre auch im Baselbiet nötig. Bei einer Einbürgerung in den Baselbieter Gemeinden ist heute das Kriterium, ob eine Person und oder Familie sich aller Voraussicht nach (zu mindest zum Zeitpunkt der Einbürgerung) mit eigenem Einkommen, Vermögen oder Ansprüche gegenüber Dritten den Lebensunterhalt bestreiten kann, KEIN gültiges Kriterium, da dies das heutige Baselbieter Bürgerrechtsgesetz nicht vorsieht. So müssen zwar grundsätzlich die Steuerrechnungen in Kanton, Gemeinden und Bund bezahlt worden sein, ebenso muss ein guter Leumund vorliegen. Eine gesicherte Existenzgrundlage ist jedoch heute nicht Voraussetzung für eine Einbürgerung. Dies ist mehr als unschön.

Kantone wie Graubünden oder Zürich haben längst die entsprechenden Anpassungen vorgenommen und schreiben eine gesicherte Existenzgrundlage vor.

Es kann und darf jedoch nicht sein, dass man bereits bei der Einbürgerung zwar weiss, dass ein Bewerberin bereits auf Sozialhilfe angewiesen ist, dies jedoch bei der Gewährung des Bürgerrechtes heute nicht berücksichtigen darf (Willkürverbot).

Verschiedene Bürgergemeinden haben sich mir gegenüber bereits positiv zu einer solchen Gesetzesänderung geäußert.

Ich fordere daher den Regierungsrat auf, das Bürgerrechtsgesetz entsprechend anzupassen und vorzuschreiben, dass die gesicherte Existenzgrundlage Bedingung für die Einbürgerung auch im Baselbiet wird.

Die Regierung wird hiermit beauftragt, eine Vorlage über eine Aenderung des Bürgerrechtsgesetzes von Paragraph 10 auszuarbeiten, welche folgenden Punkten Rechnung trägt:

1. Paragraph 10 des Bürgerrechtsgesetzes wird ergänzt: Neben Wohnsitz, gutem Leumund und Eignung muss kumulativ auch eine gesicherte Existenzgrundlage Voraussetzung für eine Einbürgerung sein.
2. Die gesicherte Existenzgrundlage wird wie folgt im Gesetz stipuliert: Ueber eine gesicherte Existenzgrundlage verfügt, wer die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte decken kann, sodass das Risiko einer Fürsorgeabhängigkeit als wenig wahrscheinlich er-

scheint. Zudem dürfen im Verhältnis zur wirtschaftlichen leistungsfähigkeit keine übermässigen Schulden vorhanden sein. In den vergangenen zehn Jahren bezogene öffentliche Unterstützungsleistungen müssen zurückbezahlt worden sein.